

# STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -  
Wiedergutmachung

---

7923

---

---

---

---

---

---

---

---

# Z 2980

Unterakten

Objekt

Fristen

Leitakte

1

~~1/17~~ ~~2/2~~ ~~6/7~~ ~~2/2~~  
Liftbau ~~Umanagesgut~~ ~~Justiz~~ ~~an 2. W. K. 98/52~~ ~~APRIL 1952~~

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Dr. Jakob Less, Zahnarzt  
13, Cooverage Road  
Wellesley House  
Bombay ( India )

Bombay, den 25. September 48

132924

Datum des Poststempels vor  
bezw. bis 31. Dezember 1948  
einschließlich.

Bestätigt: Zentralanmeldeamt

An den  
Stadtkreis  
Frankfurt/Main  
Bockenheimer Anl. 30

Am 20. Juni 1939 verliessen wir als deutsche Juden gezwungen durch das Naziregime Deutschland, um nach Indien auszuwandern. Da wir nur Reisegepack mitnehmen durften, liessen wir unsere ganze Möbeleinrichtung, Haushaltgegenstände usw. in einen grossen Liftvan packen, der auch lt. Brief der Fa. Brasch & Rothenstein, Hamburg, v. 19. August 1939, am 19. Aug. 1939 auf dem Schiff "Rauenfels" der deutschen Hansalinie abging, wegen Kriegsausbruch aber wieder zurückbeordert wurde nach Hamburg. Wir hatten bereits RM. 2.710.-- ( Zweitausendsiebenhundertzehn ) für Fracht etc. dafür bezahlt, u. mein Vater, Herr Samuel Levy, damals Frankfurt/Main, Brentanostr. 10, hat nach der Ankunft d. Liftes in Hamburg nochmals 2 mal RM. 500.-- = RM. 1000.-- ( Tausend ) für Lagergeld dafür bezahlt. Nachdem wir nichts mehr über den Lift gehört haben, nehmen wir an, dass er verloren ist, u. melden hiermit unseren Schaden an.

Inhalt des Liftes:

Kiste Nr. 1. Schlafzimmer Einrichtung:

2 Managonbetten, 1 gr. 3 teil. Kleiderschrank, 1 Toiletten-  
tisch, 2 Stühle, 2 Rosshaarmatratzen, 2 Federbetten, 4 Fe-  
derkissen, 2 Daunendecken, 2 Rollen aus Federn m. Chintz-  
bezug, 1 Chintzpettdecke, Vorhänge, 1 langer Perserteppich  
2 Perserbrücken, 1 Lampe, 2 Nachttischlampen

Kiste Nr. 2: Schlafzimmer Einrichtung:

1 grosser 3 teil. Schrank, 2 Coutsches m. Daunenkissen  
1 Toilettentisch m. Sessel, 2 Stühle, 2 Federkissen,  
2 Chintzdaunendecken, 2 Perserbrücken, Vorhänge, Lampe,  
Nachttischlampe

Kiste Nr. 3: Speisezimmer, bestehend aus:

Buffet, Kredenz, gr. Tisch m. Brokatdecke, 12 Stühle,  
Standuhr, gr. Perserteppich (4 1/2 m. ), 2 Perserbrücken,  
Serviertisch, 6 kl. Tischchen, Lampe, Vorhänge.

Kiste Nr. 4: Biedermeierzimmer:

gr. antiker Schrank, antike Kommode, ant. Glas Eckschrank,  
ant. Sofa, ant. runder Tisch m. 6 ant. Stühlen, Biedermeier-  
teppich, ant. Biedermeiersessel, Vorhänge, ant. Vorhang,  
2 antike Lampen, ant. Porzellan, Silhouetten, sonstige Auf-  
stellungsachen, ant. Schellenzug

Kiste Nr. 5 Herrenzimmer:

Bucherschrank, Schreibtisch m. hohem Sessel, 3 Sessel, (einer m. Handarbeit = Petitpoint bestickt,) Daunen- kissen, 1 antiker Spieltisch, 1 antikes Tischchen, 1 runder Herrenzimmertisch m. Brokatdecke, Teppichbelag (Umge- fahr 7 m. ), 3 Perserbrücken, Lampe, Schreibtischlampe, Stehlampe, Sofa, Vorhänge.

Kiste Nr. 6: Komplette Kucheneinrichtung:

Küchenbuffet, Anrichte, Tisch, 2 Stühle, Eisschrank, Kochtöpfe, Kochutensilien, versch. Maschinen,

Kiste Nr. 7: Vorplatzeinrichtung:

Antiker Marmortisch m. Konsole, Sofa, Tisch, 3 Sessel (Holz m. Rohrgerleht, 2 Garderobenhalter, 2 Schirmständer, antiker Schrank, Stehlampe.

Kiste Nr. 8: Bilder:

Wasserstudie v. Prof. Kummer (Gegenstück in Dresdener Galerie), Landschaft (zw. Schweiz u. Italien von einem ital. Mahler gen. Paulino Mayer, 2 antike Oelgemälde (Mann u. Frau a.a. 18. Jahrh.), Oelgemälde (Nürnberger Dacher im Winter v. F. Dormitzer, Oelgemälde (Stilleben, v. Hertha Loewenthal) Oelgemälde (Blumenstilleben), 1 antikes Oelgemälde (Mann u. Kind mit Leuchter - betend, 2 Stiche (französisch.)

Kiste Nr. 9: Porzellan und Glas:

1 Esservice (Hutschenreuter f. 18 Pers. m. Perlrand u. buntem Streublumenmuster, Anschaffungswert RM. 1250.-- (Zwölfhundertfünfzig), 1 Kaffeeservice f. 12 Pers. weiss m. Gold, 1 Kaffeeservice f. 6 Pers. (Meissen m. Streu- blumen,) 1 Glasservice f. 12 Pers. Crystall 48 Teile, 1 Dtz. schwere Crystall Champagnergläser, 12 Schnapsgläser Esservice f. 12 Pers. weiss m. Blau u. Goldrand und hand- gemaltes Monogram SBL., Obstservice m. 12 Obsttellern (handgemahlt,) 18 Mokkatassen, 3 silberne grosse Platten, 5 kleine Platten, verschiedene Kuchenplatten (1 m. gebr. Silberrand) 1 Hirsch'oeuvreplatte, Tablett m. Aschenbecher verschiedene Blumenschalen u. Vasen, versch. Krystallschüss

Kiste Nr. 10: Bücher, Kiste Nr. 11 neu u. gebr. Tisch-u-Bett- wasche

Kiste Nr. 12: Kleider, Anzüge, Leibwasche, Schuhe.

Kiste Nr. 13: Silberkasten (192 Teile)

132924  
45

Kiste Nr. 13: 2 Koffer folgenden Inhalts:

ADJRSO  
ni 1961

Koffer Nr. 1:

- 1250 Platinzähne f. ca. Goldmark 2.000.--  
( Zweitausend Goldmark )
- Gold u. Goldabfälle
- 100 ( Einhundert ) Goldmark in Goldegeld
- 4 P. neue Schuhe, 12 P. neue Socken, 6 neue  
reinseidene Herrenhemden, 4 neue Leinen-  
decken m. je 1 Dtz. Servietten, 1 Milieu,
- 12 neue Spielkarten, 6 neue Nachthemden - alle  
mit Handarbeit bestickt reine Seide,
- 1 Korsett ( angefertigt - neu, ) 4 Büstenhalter  
( angefertigt - neu, ) 1 P. Haloschuh neu,
- 3 Gürtel-neu, 2 Handtaschen-neu, 4 neue Kleider  
teilweise bestickt m. Handarbeit.

ob Les

Koffer Nr. 2:

- 2 silberne Leuchter, silberner Brotkorb, neue  
Tisch- u. Bettwäsche, Radioapparat, Grammo-  
phon mit Platten, Nähmaschine.

Wert des Liftes: ca. Goldmark 40.000.-- ( Vierzigtausend )

*H. Jakob Less + Paulageh. Leuz  
Wellesley House II. fl.  
Coopers Quay  
Bombay*

kontr  
Rücke  
Edel-  
n di  
eine

Ang  
rfa

r  
hr

# LEGAL AID DEPARTMENT

JEWISH RESTITUTION SUCCESSOR ORGANIZATION

Frankfurt/Main, Friedrichstraße 29 · Telefon: 720131 · Drahtanschrift: LADJRSO

Frankfurt a.M., den 5. Juni 1961  
Rb/Ju.

An das  
Landgericht  
H a m b u r g

*W. K. M.*



Betr.: Rückerstattungssache Paula Less nach Dr. Jakob Less ./.  
Dt. Reich

Uns. Zch.: 99/1948

Ihr Zch.: 2 Wi K 98/52 = *2980*

Wir haben in einem vor dem Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung in Frankfurt a.M. anhängigen Rückerstattungsverfahren u.a. auch einen Anspruch wegen Edelmetallsachen geltend gemacht. Hierunter fallen auch die 192 Besteckteile, welche bereits am 28.9.1956 von einem Sachverständigen auf 2.166.-- DM geschätzt wurden. Der Anspruch wegen der 192 Besteckteile wurde laut Angaben unserer Mandantin in dem dort anhängig gewesenen Verfahren zurückgenommen.

Wir bitten höflichst um kurzfristige Überlassung der Kammerakten, damit wir uns ein Bild über das damalige Verfahren machen können.

*V*  
1) Akten an Amtsgericht Frankfurt/Main übersenden mit der Bitte das Legal Aid Department, Frankfurt/Main Friedrichstr. 29 vom Eingang der Akten zu verständigen und ihnen (Theuerkauf) Rechtsanwältin Aktenmisch zu schicken und die Akten dem Gericht zuzusenden.  
2) Mitt. an Lt., daß die Akten an das Landgericht Frankfurt/Main übersandt werden und die Akten dem Gericht zuzusenden.  
am 10. Juni 1961  
Ab z. Zust./formlos

*16/6.61  
B*

Hanseatisches Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat

15/1957  
198/1952  
2

Hamburg, den 3. Juni 1958.

Öffentliche - Sitzung.

In der Wiedergutmachungssache

1. der Witwe Paula L e s s e  
geb. Levy,  
6247 Wofford Ave.,  
Dallas/Texas U.S.A.,
2. Dr. Lotte Kronenberger  
geb. Less,
3. Ilse Sternberg  
geb. Less,

Antragstellerinnen,

Bevollmächtigte:  
United Restitution Office,  
Hannover, Kaulbachstraße 23,  
- USA /L/ 45 -

gegen

1. das Deutsche Reich,  
vertreten durch den Bundes-  
minister der Finanzen, dieser  
vertreten durch die Ober-  
finanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 13, Magdalenenstraße 64,  
- L 398 - BV und BA - 117 - ,

Antragsgegner,

2. ....

3. Rechtsanwalt Dr. G r e e f,  
Hamburg 11, Kleine-Johannis-  
straße 20,

Streitverkündeter,

Erwähnen bei Aufruf:  
für Antragsteller Assessor Homeyer,  
für Antragsgegner zu 1) Reg.Assessor Seifert.

Der Vertreter der Antragsteller legt die Durchschrift eines an das Hanseatische Oberlandesgericht gerichteten Schriftsatzes vom 16. Oktober 1957 vor, welcher sich nicht in der Gerichtsakte befindet.

Die Parteien schliessen zur Erledigung der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer, vom 25. März 1957 folgenden Vergleich:

Die Antragsteller verzichten in Höhe von 369,55 DM auf ihre Rechte aus Ziff. I des angefochtenen Beschlusses, so daß der Antragsgegner verpflichtet bleibt, an die Antragsteller 32.892,10 DM zu zahlen.

Der Antragsgegner verzichtet auf seine Rechte aus Ziff. III des angefochtenen Beschlusses.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde werden gegeneinander aufgehoben.

Die Antragsteller haben das Recht von diesem Vergleich binnen 2 Wochen durch schriftliche Mitteilung bei der Geschäftsstelle des Senats zurückzutreten.

Der Vergleich wurde aus der kurz-schriftlichen Anlage vorgelesen und von den Parteien genehmigt.

Zugleich für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm:

Dammann

Krohn

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer.

2 WIK 98/52

IV/2 2980

Beschluss.

In der Rückerstattungssache

- 1) der Witwe Paula L e s s , geb. Levy,  
6247 Wofford Ave., Dallas/Texas U.S.A.,
- 2) Dr. Lotte Kronenberger, geb. Less,
- 3) Ilse S t e r n b e r g , geb. Less,  
Antragsteller,

Bevollmächtigte: United Restitution Office,  
Hannover, Kaulbachstraße 23,  
gegen

- 1) das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und  
Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese  
vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Hamburg, Hamburg 13, Magdalenenstraße 64  
- D 398 - BV und BA - 117 -
- 2) Hansestadt Hamburg,  
Sozialbehörde, Rechtsabteilung/Rechtsreferat,  
Hamburg 1, Ernst Merckstraße 9-21  
Antragsgegner

und

- 3) Rechtsanwalt Dr. Graef,  
Hamburg 11, Kleine Johannisstraße 20,  
Streitverkündeter,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-  
kammer, auf Grund mündlicher Verhandlung, durch fol-  
gende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2. beauftragter Richter Faull,
3. Assessor Fürstenau

am 16. März 1953 beschlossen:

I.

I. Es wird festgestellt, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, den Antragstellern den Verlust für versteigertes Umzugsgut in Höhe von 21.910,- RM zu ersetzen. Als Zeitpunkt des Verlustes wird der 18. November 1941 festgestellt.

II. Die Antragsteller werden verurteilt, dem Antraggegner zu 1), dem Deutschen Reich, ihre Ansprüche auf Auszahlung eines Guthabens bei der früheren Bank der Deutschen Arbeit, jetzt Bank für Gemeinwirtschaft auf Sparbuch Nr. 2738 und Nr. 7277 in Höhe von 290,46 RM auf Freigabekonto und in Höhe von 24,20 RM auf Anlagekonto ~~nebst den aufgelaufenen Zinsen abzutreten mit der Maßgabe, daß die Zahlung der abgetretenen Beträge nicht vor Zahlung der später umgestellten Beträge der Ziffer I dieses Beschlusses zu erfolgen hat.~~ abzutreten.

III. Der Anspruch der Antragsteller gegen die Antragsgegnerin zu 2), die Hansestadt Hamburg, wird abgewiesen.

IV. Dieser Beschluß ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r u n d e .

Die Antragsteller sind gemäß Erbschein des Amtsgerichts Hamburg, Abteilung 75 vom 22. Dezember 1952 ( 75 VI 1038/52 ) Erben des am 21. April 1950 verstorbenen jüdischen Zahnarztes Dr. Jacob Less hinsichtlich des beweglichen Nachlasses zu je einem Drittel. Der Erblasser wohnte früher mit seiner Familie in Frankfurt/M. Er wanderte auf Grund der Verfolgungsmaßnahmen

am 20. Juni 1939 nach Bombay/Indien aus; 1950 siedelte er nach U.S.A. über und verstarb dort im Laufe des von ihm eingeleiteten Rückersatzungsverfahrens am 21. April 1950. Das Umzugsgut sollte mit dem Dampfer Rauenfels der Hansalinie vom Freihafen Hamburg aus, wo es eingelagert war, nachgesandt werden. Der Dampfer Rauenfels musste aber, nachdem er die Fahrt angetreten hatte, im Oktober 1939 Hamburg wieder anlaufen. Der Liftvan des Erblassers, gemeldet B. & H. 768, in einem Gewicht von 3800 kg, umfasste 14 Kolli. Es befanden sich darin Möbel, Gemälde, Porzellan, Hausrat jeder Art, Bücher, Kleidung etc., sowie angeblich im Kolli Nr. 13 ein Silberkasten, bestehend aus 192 Teilen, sowie zwei Handkoffer im Kolli Nr. 14. Im letzteren sind nach der Behauptung des Antragstellers 100,- RM in Goldmünzen, 1250 Platinzähne im Werte von 2.000,- RM, verschiedene Silbersachen, 1 Nähmaschine und dergl. gewesen. Nach der Wiederaufladung der Sachen im Hamburger Freihafen lagerten diese erneut bei der Firma Brasch & Rodenstein (Inhaber Hanscher) im Freihafen und zwar im Kaischuppen 84. Sie wurden dann später auf Grund der bekannten Anordnung des Polizeipräsidenten in Hamburg wegen zu befürchtender Luftangriffe und zur Vermeidung grösserer Brandgefahr auf den Fogo-Kai ausgelagert und standen dort im Freien.

Das Reichssicherheits-Hauptamt beschlagnahmte im Herbst 1941 diesen Liftvan. Die Gestapo in Hamburg erteilte dem Versteigerer Notnagel in Hamburg den Auftrag, den Lift zu versteigern. Diese Versteigerung etwa wird am 15. November 1941 stattgefunden haben. - Am 19. September 1941 wurde der Streitverkündete, Rechtsanwalt Dr. Graef in Hamburg vom Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg zum Pfleger des Umzugsgutes des Erblassers bestellt und zwar gleichzeitig mit einem zweiten Pfleger, dem Kaufmann Rockstrohen. Nach dessen Einberufung zur Wehrmacht führte der Streitverkündete Graef die Pflegschaft allein fort. Die Einrichtung dieser Pflegschaft erfolgte, wie in allen diesen Fällen, dann, wenn über das Umzugsgut

Umsugsgut Konnossemente ausgestellt waren, schloß man nicht wusste, ob infolge Begebung der Konnossemente andere Personen die Berechtigten waren.

Die Antragsteller haben jedoch, was schon hier bemerkt sein mag, im Laufe des Verfahrens alle drei Konnossemente vorgelegt und sich damit als aktiv legitimiert für Rückerstattungsansprüche hinsichtlich des Umsugsgutes ausgewiesen. -

Am 19. September 1941 teilte die Gestapo dem Streitverkündeten Graef mit, daß er das Umsugsgut des Versteigerer Nothnagel auszuliefern hätte. Nachdem dem Streitverkündeten diese Aufforderung am 23. September 1941 zugegangen war, forderte er seinerseits die Hansa-Linie am 24. September 1941 auf, dem Verlangen der Gestapo auf Auslieferung des Umsugsgutes an den Versteigerer zu genügen. Der Streitverkündete bat am 16. Oktober 1941 den Versteigerer Nothnagel, ihm vor Abführung des Versteigerungserlöses über die Versteigerung selbst zu berichten. Am 11. November 1941 fragte Rechtsanwalt Graef bei dem Versteigerer Nothnagel nach dem Erlös an. Etwa am gleichen Tage muß nach den den den Gerichtsakten angeschlossenen Pflegerakten die Versteigerung von Nothnagel erfolgt sein. Das Versteigerungsprotokoll liegt vor, ist jedoch nicht mit einem Datum versehen. Immerhin dürfte nach den Versteigerungsakten die Versteigerung am 18. November 1941 durchgeführt sein, da bereits der Rohertlös in einem Schreiben des Pflegers Graef <sup>vom 18. XI. 41</sup> ziffernmäßig aufgeführt ist. - Am 24. Februar 1942 teilte die Devisenstelle in Hamburg dem Pfleger mit, daß die Gestapo inzwischen den Erlös aus der Versteigerung freigegeben habe; er möge sich diesbezüglich mit der Gestapo in Verbindung setzen. Das tat der Pfleger unter dem 27. Februar 1942. Am 13. März 1942 gab die Gestapo dem Abwesenheitspfleger den Erlös heraus.

Über den Erlös ist im einzelnen genau abgerechnet. Er betrug einschliesslich der kreditierten Verkäufe von ein-

seinen



sei und das Deutsche Reich daher keine eigentümer-ähnliche Stellung mehr eingenommen habe. Der Antragsgegner zu 1) hat für alle Fälle dem Pfleger den Streit verkündet, weil es glaubt, Rückgriffrechte gegen den Pfleger geltend machen zu können, falls es verurteilt werden sollte. Nach Ansicht des Deutschen Reiches hätte der Pfleger, da er bereits am 19. September 1941 zum Abwesenheitspfleger bestellt war, statt sich dem Wunsche der Gestapo zu fügen, die Versteigerung verhindern und diese selbst vornehmen müssen.

Die Antragsgegnerin zu 2) hat sich darauf berufen, daß sie nur im Auftrage des Reichsstatthalters, also als Reichsorgan, Sachen für Bombengeschädigte -- teils aus Umzugsgütern, teils in Versteigerungen -- erwarb und die Sachen sofort an Bombengeschädigte weitergegeben habe. Den Erlöse habe sie mit dem Deutschen Reich verrechnet und niemals eine eigentümer-ähnliche Stellung erhalten.

Der Streitverkündete hat erklärt, daß er als Pfleger seine Pflicht erfüllt habe. Er habe sich den Anordnungen der Gestapo nicht widersetzen können und in der Hauptsache später den Erlöse von der Gestapo zurückgefordert und bei der Bank eingezahlt, wo er noch heute den Antragstellern in ungestellter Währung zur Verfügung stünde.

Der Antragsgegner zu 1) hat noch darauf hingewiesen, daß die von Erblasser in seinem Umzugsgut erwähnten Sachen nicht alle mit zur Versteigerung gelangt seien. In der Versteigerungsliste ist nur Silber im Werte von 182,50 RM aufgeführt, jedoch nicht Gold in Münzen oder die erwähnten Platinsäbne seiner Arztpraxis, auch nicht die Nähmaschine, die sich nach Behauptung des Erblassers in seinem Umzugsgut befunden hat.

Das Wiedergutmachungsamt hat mit Beschluß vom 20. Februar 1952 die Sache gemäß Art. 55 BGG der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht überwiesen, da eine Einigung zwischen den Parteien nicht möglich war. Vor der Kammer ist mündlich verhandelt.

verhandelt. Die Antragsteller haben sich auf die Zeugin Martini für den Umfang des Umsugsgutes bezogen. Die Zeugin Martini hat jedoch mit Schreiben vom 24. Januar 1953 erklärt, daß sie zwar von dem Umsugsgut wisse, sich aber auf Platinsöhne und Goldmünzen im einzelnen nicht erinnere.

Der Rückerstattungsanspruch gegen das Deutsche Reich ist begründet; der Anspruch gegen die Sozialverwaltung der Stadt Hamburg jedoch nicht.

Zweifellos hat es sich bei der Versteigerung des Umsugsgutes des Erblassers um eine Verfolgungsmassnahme im Sinne der Art. 1 und 2 BEG gehandelt. Denn die Gestapo hat unswiefelhaft mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Erblassers zur jüdischen Rasse die Versteigerung vorgenommen, obgleich sie bereits, wie aus ihren Schreiben vom 19. September 1941 hervorgeht, wusste, daß der Streitverkündete als Abwesenheitspfleger für den Erblasser bestellt war. Daß es sich um jüdisches Umsugsgut gehandelt hat, hat die Gestapo in ihren Schreiben vom 19. September 1941 ausdrücklich betont. Bei dem Umsugsgut des Erblassers handelt es sich um feststellbare Vermögensgegenstände im Sinne des Art. 1 BEG. Wenn auch die Gestapo später den Erlös aus der Versteigerung wieder freigab, hat sie sich durch Beschlagnahme und Versteigerung des Umsugsgutes doch als Eigentümer desselben angesehen und eine eigentümer-ähnliche Stellung eingenommen. Nachdem auf diese Weise infolge Versteigerung der Verlust des Eigentums des Erblassers eingetreten war, wurde durch die spätere Auslieferung des Versteigerungserlöses an den einmal erfolgten Entziehungstatbestand rechtlich nichts geändert. Zwar ist im Endeffekt kein anderer Erfolg eingetreten, als wenn der Pfleger selbst die Versteigerung — wie in gleichen Fällen der Abwesenheitspflegschaft — vorgenommen und den Erlös hinterlegt hätte. Das ändert aber nichts daran, daß in diesem Falle der Verlust bereits durch eine Handlung der Gestapo eingetreten war. Es handelt sich hier um einen Mißbrauch der

Staatsgewalt

Staatsgewalt. Aus diesem Grunde ist das Deutsche Reich rück-  
erstattungspflichtig. Da die Sachen nicht mehr vorhanden  
sind, tritt an die Stelle der Rückerstattung in Natur der  
Schadensersatzanspruch nach Art. 25 und 26 II BEG.- Die Höhe  
des Schadensersatzes richtet sich nach dem Zeitpunkt des  
entzogenen Vermögens im Augenblick der Entscheidung, wie in  
ständiger Rechtsprechung festgestellt ist (vgl. den Beschluß  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 30. August  
1950 in 5 R 3/50). Da die Sachen einem Sachverständigen zur  
Schätzung nicht mehr vorgelegt werden können, ist das Ge-  
richt auf eine freie Schätzung angewiesen. Als Unterlage  
für eine solche Schätzung dient einmal die Höhe des Verstei-  
gerungserlöses, zum andern die eingereichte Liste des Umsug-  
gutes, wie auch das Versteigerungsprotokoll. Daß der er-  
zielte Erlös bei der Versteigerung weit unter dem wirklichen  
Wert des Umsuggutes liegt, ist von keiner Seite bestritten.  
Das Gericht hat in längerer Praxis Grundsätze mit Hilfe frem-  
der Personen, die bei früheren Versteigerungen jüdischen Um-  
suggutes zugegen waren, entwickelt, in welchem Verhältnis  
der wirkliche Wert der Sachen zum Versteigerungserlös zu  
bringen ist. Danach ist mindestens der 1 1/2fache Versteigerungs-  
erlös als wirklicher Wert der Sachen anzunehmen, und bei be-  
sonders reichhaltigen Hausständen höchstens der 2 1/2fache Be-  
trag des Erlöses. In jedem Falle kommt es auf die einzelnen  
Umstände, die Vermögensverhältnisse der Beteiligten und den  
Pflegerzustand des Umsuggutes an. Hier kann das Gericht da-  
von ausgehen, daß es sich um ein wertvolles Umsuggut gehan-  
delt hat. Das Gericht hat daher den 2 1/2fachen Betrag des Brutto-  
erlöses als wirklichen Wert der Sachen zugrunde gelegt und  
demgemäß erkannt.- Die angeblich vorhandenen Goldzähnen  
und die Platinzähne im Werte von 2.000,- RM erscheinen nicht  
in der Versteigerungsliste. Sie sind zweifellos nicht mit  
versteigert und können daher in diesem Verfahren nicht mit  
berücksichtigt werden. Daß sie vorhanden waren, ist nicht  
einmal durch die Zeugin Martini bewiesen.

Das

Das Deutsche Reich konnte nicht zur Zahlung des Betrages, der sich bei 272facher Multiplikation ergibt, verurteilt werden, da eine Verurteilung zur Zahlung in Reichsmark wegen Abschaffung dieser Währung unmöglich ist und die Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Deutsche Reich gemäß § 14 Umst.Ges. verboten ist. Vielmehr erfolgt die Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Deutsche Reich in DM erst auf Grund späterer Gesetzgebung. Daher war es nur möglich, einen Feststellungsbeschluss in Reichsmark zu erlassen, da es auf den Wert im Zeitpunkt der Entziehung, also auf den Reichsmarkbetrag ankommt.

Die Sozialverwaltung Hamburg hat zweifeln, wie in mehrfacher Rechtsprechung festgestellt, lediglich als Reichsorgan gehandelt. Die Beträge, die sie als Versteigerungserlös zu zahlen verpflichtet war, hat sie tatsächlich an das Reich bei einer Gesamtabrechnung abgeführt. Der Betrag der von der Sozialverwaltung gekauften Sachen ist dem Gesamtbruttoerlös zuzuschlagen, sodass der Erlös bei der vorgenannten Multiplikation vom Gericht mit berücksichtigt ist.

Da Rechtsanwalt Dr. Graef nur als Streitverkündeter in das Verfahren einbezogen worden ist, war über die Regressansprüche des Antragsgegners hier nicht zu entscheiden. Nach Art. 39 HGB bestimmen sich solche Rückgriffsansprüche nach den Vorschriften des BGB. Die Durchführung solcher Rückgriffsansprüche hat nur im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.

Da die Antragsteller bezüglich des hinterlegten Betrages bei der früheren Bank der Deutschen Arbeit, jetzt Bank für Gemeinwirtschaft berechtigt sind, würden sie ungerichtlich bereichert sein, wenn sie neben der Zabilligung eines Schadensersatzanspruches gegen den Antragsgegner zu 1) auch noch die umgestellten Beträge aus der Hinterlegung erhalten

A b s c h r i f t

Amtsgericht Hamburg  
Abteilung 75  
Aktenzeichen: 75 VI 1038/1952

Hamburg, den 22. Dezember 1952

E r b s c h e i n nach Par. 2369 BGB

- Kostenfrei nur fuer Wiedergutmachungszwecke -

Am 21. April 1950

ist der Zahnarzt Jacob L e s s ,  
geboren am 17. November 1875 in Neukirch, Kreis Kunitz,  
in Dallas (Texas, USA), seinem letzten Wohnsitz gestorben.

Als Erben sind ausgewiesen:

1) seine Witwe

Paula L e s s geborene Levy  
geboren am 12. Februar 1887 in Landau i. d. Pf.,

2) seine T o c h t e r

Dr. Lotte K r o n e n b e r g e r geborene Less,  
geb. am 22. Maerz 1913 in Strassburch,

3) seine T o c h t e r

Ilse S t e r n b e r g geborene Less,  
geb. am 22. Maerz 1913 in Strassburg,

und zwar hinsichtlich des beweglichen Nachlasses zu je einem Drittel,

hinsichtlich des unbeweglichen, in Deutschland belegenen Nachlasses die  
Witwe zu einem Viertel, die Tochter zu je drei Achteln,

Dieser Erbschein bezieht sich nur auf den im Inland befindlichen Nachlass.

Das Amtsgericht, Abteilung 75  
Dr. Mannl,  
Amtsgerichtsrat.

Vorstehende erste Ausfertigung wird zum ausschliesslichen Gebrauch fuer das  
Wiedergutmachungsverfahren hiermit gebuehrenfrei erteilt.

Hamburg, den 23. Dezember 1952

gez. Unterschrift, Justizinspektor

L. S.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



*Abtschrift*  
Für richtige Ausfertigung  
*Lüncher*  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



1/Pa. KARL HEUMANN  
**KUNSTHAUS**  
**KARL HEUMANN**  
GEMÄLDE-GALERIE

HAMBURG 1, DEN 22. Juli 1956  
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:  
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 59893

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

An das  
Landgericht Hamburg  
2. Wiedergutmachungskammer  
Hamburg 36.

*Singewagen*  
23 Juli 1956 *Dr.*

Aktenzeichen: 2 Wk 98/52. Less gegen Deutsches Reich.

In dieser Bickerstattungsache wurde ich mit Beschluss vom 1. März 1956 zum Sachverständigen bezüglich des heutigen objektiven Wertes der entzogenen

antiken Möbel,  
Gemälde,  
Porzellane und  
Glasachen

ernannt. Dementsprechend erstatte ich hiermit das nachfolgende

GUTACHTEN.

Als Ausgangspunkt benutze ich die Aufstellung des Antragstellers Bl. 1 - 3 der Vorakte (englischer Text) bzw. die derselben entsprechende Liste Bl. 13 - 15 der Akte (deutscher Text). Auch die summarische Aufstellung des Antragstellers Bl. 16-19 der Vorakte, die Zeugenaussage der Frau Martini Bl. 117/118 der Akte und die Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers Bl. 92 - 94 d.A. wurden mit berücksichtigt.

Besonders die Angaben bzw. die Beschreibungen einzelner Gegenstände in der Eidesstattlichen Versicherung sind geeignet, in manchen Punkten eine exaktere Schätzung zu erleichtern, doch weicht die Aufzählung der verschiedenen Dinge ab und zu von der ursprünglichen Liste (Bl. 13 - 15) ab, was durch die naturbedingten Mängel des Erinnerungsvermögens nach so langen Jahren erklärlich sein mag. In diesen Fällen habe ich mich an das "Einzelverzeichnis des Lifts", Bl. 13 - 15, und an die am 23. 11. 1951 von dem Antragsteller eingereichte Wert-Liste, Bl. 16 - 19 der Vorakte, gehalten, wie es übrigens vom Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 24. 2. 1956 ausdrücklich gewünscht wird.

Einige Schwierigkeiten bereiten auch bei mir Faselbegriffe wie "Antikes Porzellan", "sonstige Abstelliasachen", "Vorhänge"



KUNSTHAUS  
KARL HEUMANN  
GEMÄLDE-GALERIE

HAMBURG I, DEN 22. Juli 1956  
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:  
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

Blatt II für Landgericht Hamburg, 2 Wik 98/52.

"Verschiedene Blumenvasen und Schalen" usw., doch sind diese Fälle in der Minderheit, sodass sie das Ergebnis meiner Schätzung nicht entscheidend beeinflussen werden.

Durch die Zusammenfassung der verschiedenen Gruppen in den Listen des Antragstellers sind mir einzelne Sachen zur Schätzung aufgefallen, für die ich nicht unbedingt zuständig bin, wie z. B. unter "Biedersteinerzimmer" die "weißen Mullvorhänge" etc. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, habe ich mich in diesen wenigen Fällen bei entsprechenden Fachleuten orientiert, um auch für diese Dinge einen gerechten Schätzwert zu ermitteln.

Bei den Gegenständen, die einer Abnutzung unterliegen, ist dieser Umstand bei der Wertfestsetzung entsprechend berücksichtigt worden. So wurde z. B. zu den oben erwähnten "weißen Mullvorhängen" festgestellt, dass diese heute, nach mindestens 17-jährigen Gebrauch, kaum noch vorhanden gewesen wären, sondern durch natürliche Abnutzung längst untergegangen sein würden.

Nach gründlichem Studium der Akten stelle ich fest, dass die Forderungen des Antragstellers, jedenfalls was die von mir zu schätzenden Sparten angeht, als Ganzes gesehen, nicht als übersetzt zu bezeichnen sind, wie das Gesamtergebnis seiner individuellen Schätzung der einzelnen Objekte zeigt. In Einzelfällen, wie z. B. bei den "Hutschenreuther Ess-Service für 18 Personen, mit Perlenrand und Streublumen" konnte ich die Forderung des Antragstellers nicht anerkennen. Es wird dazu ein Anschaffungswert von RM. 1250.- angegeben. Nach meinen Feststellungen hat dieses Service 1939 höchstens RM. 600.- gekostet. Es war damals unter der Bezeichnung "Service Walküre" bekannt. Es gab kein anderes mit Perlenrand und Streublumen von Hutschenreuther. Die Streublumen waren auch nicht, wie so oft angenommen wird, handgemalt, sondern in Bantdruckverfahren hergestellt.

Bei den Bildern der Pos. 8 musste ich ebenfalls unter der Forderung des Antragstellers bleiben, da es sich dort, wo Künstlernamen überhaupt genannt sind, mit einer Ausnahme um unbekannte Namen handelt, die in keinem der mir zur Verfügung stehenden zahlreichen Nachschlagewerke aufgeführt sind. Es kann sich somit nur um unbedeutendere oder jüngere, bisher wenig hervorgetretene Maler handeln. Bekannt ist lediglich der Professor Karl Robert Kummer, doch handelt es sich bei diesen nur um eine Studie.

Im Gegensatz zu Vorstehendem musste ich gerechterweise bei anderen Rubriken, wie z. B. bei den antiken Möbeln der Liste 7,

Blatt III



KUNSTHAUS  
KARL HEUMANN  
GEMÄLDE-GALERIE

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:  
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 59893

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG I, DEN 22. Juli 1956  
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

Blatt III für Landgericht Hamburg, 2 Wk 98/52.

nicht unerheblich über den Wertansatz des Antragstellers hinausgehen. Diese Objekte waren zu niedrig bewertet. Sie sind auch zu dem angegebenen Gesamtpreis nicht wiederzubeschaffen, sodass ich aus Gründen absoluter Objektivität gehalten war, die von mir sorgfältig festgestellten höheren Preise anzusetzen.

Laut anhängender Schätzungsliste mit Einzelbewertungen ergeben sich für die von mir zu schätzenden Positionen der Aufstellung des Antragstellers, Bl. 16 - 19 der Vorakte, folgende

Schätzungen des heutigen objektiven Wertes.

Position Nr. 4	: <u>Biedermeierzimmer</u> .....	Dm. 3.480.-
do. "	5 : <u>Herrenzimmer, antike 3 Teile</u> "	800.-
do. "	7 : <u>Antike Vorplataeinrichtung</u> "	1.980.-
do. "	8 : <u>Gemälde und Bilder</u> .....	" 2.250.-
do. "	9 : <u>Porzellane, Glas etc.</u> .....	" 3.094.-

Gesamtsumme ... Dm. 11.604.-

in Worten: Elftausendsechshundertundvier Dm.

Zusammen mit der Schätzung des allgemeinen Hausrats durch den Sachverständigen Bobzien sind hiernach nahezu alle Gegenstände geschätzt bis auf die Platinschneide und die Silberscheren.

Der Sachverständige:

*Karl Heumann*

Anlage: Schätzungsliste.



**KUNSTHAUS  
KARL HEUMANN  
GEMÄLDE-GALERIE**

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:  
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK  
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 22. Juli 1956  
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

Anhang zum Gutachten 2 Wik 98/52.

**Schätzungsliste.**

**Position Nr. 4 : Biedermeiersinner.**

Schätzwert:

1 gr. antiker Schrank (cupboard)	Dm.	500.-
1 antike Kommode (chest of drawers)	"	300.-
1 ant. Glaseckschrank (cornercupboard)	"	250.-
1 antikes Sofa .....	"	250.-
1 antiker runder Tisch .....	"	200.-
6 antike Stühle .....	"	400.-
1 Biedermeierteppeich (vern. 3/4 m).	"	360.-
1 antiker Biedermeier-Sessel .....	"	200.-
Vorhänge (weisse Mullvorhänge) ...	"	r.v.
1 ant. Vorhang (buntbezierter Leinen- store)	"	100.-
3 antike Lampen (1 Kristall-Leuchter)	"	370.-
antikes Porzellan, Filhouetten, son- stige Aufstellsachen (Miniaturen und Bronzen, Nippes etc. im Eckschrank)	"	500.-
1 antiker Schellensag (mit Perlen u. Bronzegriff)	"	50.-

Zusammen Dm. 3480.-

**Position Nr. 5 : Herrenzimmer.**

3 Sessel (einer mit Handarbeit- Petitpoint - bestickt)	Dm.	550.-
1 antiker Spieltisch .....	"	150.-
1 antikes Tischchen .....	"	100.-

Zusammen Dm. 800.-



**KUNSTHAUS  
KARL HEUMANN  
GEMÄLDE-GALERIE**

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:  
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK  
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 22. Juli 1956  
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

Anhang zum Gutachten 2 Wik 98/52.

- 2 -

**Position Nr. 7 : Antike Vorplatzeinrichtung.**

	<u>Schätzwert:</u>
1 antiker Marmortisch mit Konsole (rosa, Louis XI 7, Unterteil aus antiken Gold ?)	Da. 400.-
1 antikes Sofa .....	" 200.-
1 antiker Tisch .....	" 150.-
3 antike Bessel (mit gestreiften Brokatstoff) ...	" 600.-
2 Garderobenhalter, 2 Schiraständer	80.-
1 antiker Schrank .....	" 400.-
1 Stehlampe .....	" 150.-
<b>Zusammen... Da. 1980.-</b>	

**Position Nr. 8 : Bilder.**

1 Aquarell "Wasserstudie" von Prof. Karl Robert Kussner	Da. 150.-
1 Landschaft zwischen Schweiz und Italien, von einem Maler genannt Paulino Mayer .....	" 300.-
2 alte Portraits, Mann und Frau, Oelgemälde, 18. Jahrh. ....	" 600.-
1 Oelgemälde "Nürnbergischer Dacher im Winter" von F. Dornitzer .....	" 300.-
1 Oelgemälde "Stilleben" von Hertha Loewenthal .....	" 200.-
1 Oelgemälde "Blumenstilleben" ...	" 150.-
1 antikes Oelgemälde "Mann und Kind mit Leuchter, betend"	" 400.-
2 französ. Stiche .....	" 150.-
<b>Zusammen .. Da. 2250.-</b>	

- 3 -



**KUNSTHAUS  
KARL HEUMANN  
GEMÄLDE-GALERIE**

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:  
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 22. Juli 1956  
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

Anhang zum Gutachten 2 Wik 98/52.

- 3 -

Position Nr. 9 : <u>Porzellane und Glassachen.</u>	<u>Schätzwert:</u>
1 Essservice Nutschenreuther für 18 Personen, mit Perlenrand und bunten Streublumen .....	Rm. 600.-
1 Kaffeeservice für 12 Personen, weiss mit gold (Meissen) .....	" 400.-
1 Kaffeeservice für 6 Personen, Meissen, mit Streublumen .....	" 175.-
1 Glasservice für 12 Personen, Kristall .....	" 250.-
1 Dutzend schwere Kristall-Champagnergläser.....	" 120.-
1 Dutzend Schnapsgläser .....	" 24.-
1 Ees-Service für 12 Personen, weiss mit blau und Goldrand, mit Monogr. " (Meissen) .....	600.-
1 Obetservice mit 12 Obettellern, handgemalt (? Eustdruck) .....	" 40.-
18 Mokka-Fassen (ohne nähere Angaben)"	90.-
, 3 silberne gr. Platten .....	" 600.-
5 kleine versch. Kuchenplatten ...	" 30.-
1 Hors d'oeuvre-Platte .....	" 30.-
1 Tablet mit Aschbecher .....	" 15.-
verschiedene Blusenschalen u. Vasen	" 60.-
verschiedene Kristallechüssel .....	" 60.-
<hr/>	
Zusammen	Rm. 3094.-

- 4 -



**KUNSTHAUS  
KARL HEUMANN  
GEMÄLDE-GALERIE**

GEGRÜNDET 1922

BANKKONTEN:  
HAMBURGER KREDITBANK, KONTO 60 891  
COMMERZ- UND DISCONTO-BANK

POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 598 93

GEÖFFNET VON 10 BIS 18 UHR

HAMBURG 1, DEN 22. Juli 1956  
RATHAUSMARKT 5, IV. (FAHRSTUHL)  
TELEFON: 33 48 23

Anhang zum Gutachten 2 Mik 98/52.

- 4 -

**Zusammenstellung:**

Position Nr. 4	:	Biedersteinerzimmer .....	Da. 3.480.-
do. " 5	:	Herrenzimmer, 3 antike Teile	800.-
do. " 7	:	Antike Vorplataeinrichtung "	1.980.-
do. " 8	:	Bilder und Gemälde .....	" 2.250.-
do. " 9	:	Porzellane, Glas etc. ...	" 3.094.-

Zusammen ..... Da. 11.604.-

Per Sachverständige

*Karl Heumann*

Heinrich Bobsien  
Gerichtsvollzieher  
Hamburg 36. Drehbahn 36  
Versteigerungshaus.

Hamburg, den 21. März 1956

An das

Landgericht Hamburg,  
2. Wiedergutmachungskammer,  
H a m b u r g .

*eing. 22. März 1956*

In der Rückerstattungssache

L e s s  
gegen  
Deutsches Reich

2 WIK.98/1952 IV/Z.2980

Zum Beschluß der 2. Wiedergutmachungskammer vom 1.3.56 erstatte ich folgendes Gutachten

Die Durchprüfung der Akte ergibt, daß der derzeitige Hausstand durch die Auktionsfirma Nothnagel versteigert wurde. Der Bruttoversteigerungserlös betrug RM. 8 724.-- Blatt 68 und 70 d.A. Die div. Schriftsätze und Anträge besagen, daß es sich um teils neues und besonders wertvolles Umzugsgut gehandelt habe. Eine nähere Beschreibung der Gegenstände ergibt sich besonders aus der eidesstattlichen Versicherung vom 13.10.55 Blatt 92-94 d.A. wenngleich die hier angegebenen Stückzahlen und Beschreibungen teilweise etwas von der eingereichten Liste abweichen. Das ist verständlich. Im Laufe der Jahre haben sich sicher die Erinnerungen verwischt. Auch die Zeugin Martinä bestätigt bei ihrer Vernehmung die Angaben der Antragstellerin im grossen und ganzen.

Für eine Schätzung ist es natürlich außerordentlich schwer Wertbegriffe zu finden für Sammelbezeichnungen wie sie in vorliegender Sache im erhöhten Maße vorkommen. Z.B. Läufer, Vorhänge, Beleuchtungskörper etc. reichlich Tisch- und Bettwäsche, Spitzendecken und Läufer, Kleider, Anzüge, Schuhe, Hüte, Mäntel etc. etc. Es können also auch hierfür nur nach dem Maßstabe eines erstklassigen 3 Familienhaushalts Sammelschätzungen erfolgen. Auch der erzielte Versteigerungserlös, der mir immerhin sehr niedrig erscheint, kann nicht als Unterlage für eine Schätzung dienen, da nach dem Akteninhalt angeblich nicht alle s.Zt. vorhanden gewesenen Gegenstände versteigert sein sollen.

Den objektiven DM.-Wert unter Berücksichtigung eines evtl. Abnutzung seit Entziehung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt der im Verzeichnis Blatt 1-3 und 16-19 aufgeführten Hausratsgegenstände der Antragstellerin setze ich wie folgt fest:

Nr. 1 Schlafzimmereinrichtung	DM. 3 800.--
Nr. 2 Schlafzimmereinrichtung	" 3 100.--
Nr. 3 Speisezimmer	" 4 400.--
Nr. 5 Herrenzimmer <u>ohne</u> <u>ant. Spieltisch, ant. Tischchen</u> <u>Barocksessel</u>	" 3 000.--
Nr. 6 <u>Kompl. Kücheneinrichtung</u>	" 1 000.--
Nr. 10 Bücher	" 500.--
Nr. 11 Neu und gebr. Tisch- und Bettwäsche	" 1 500.--
Nr. 12 Kleider, Anzüge, Leibwäsche, Schuhe	" 1 500.--
Nr. 14/1 <u>ohne Platinzähne</u>	" 1 100.--
Nr. 14/2 <u>ohne Silbersachen</u>	" 800.--
	<u>DM. 20 700.--</u>

Jch

Ich darf dabei bemerken, daß gebrauchter Hausrat, auch wenn er pleglichst behandelt wurde, immer nur einen Bruchteil seines ehemaligen Anschaffungswertes besitzt. Selbst neue Gegenstände verlieren mit dem Übergang vom Verkäufer auf den Käufer schon einen Teil des eben dafür gezahlten Preises.

Einfachheitshalber habe ich die Liste Bl.13,14 und 15 d. A. als Schätzungsunterlage benutzt, da sie mit der Liste Bl.1-3 und 16-19 d. A. identisch sein dürfte, die Gegenstände in dieser Liste in deutscher Sprache aufgeführt sind und ebenso mit den Ausführungen in der eidesstattlichen Erklärung Bl.92-94 dA. übereinstimmt.

Die von mir geschätzten Positionen habe ich mit einem ~~X~~ kenntlich gemacht. Nr. 4, Teile von Nr.5, Nr.7,8,9,13 und von Nr.14/1 und 14/2 sind Teile von mir nicht geschätzt.

Wenn ich auch versucht habe, alle Belange bestmöglichst zu berücksichtigen, so muß ich aber doch darauf hinweisen, daß eine Schätzung nie gesehener Gegenstände immer eine Konstruktion bleiben muß.

  
Gerichtsvollzieher.





Anlage zum Protokoll des Amtsgerichts Frankfurt a.M. Abt.35  
- 35 AR 12/56 - vom 2. Februar 1956

Mannweiler  
Amtsgerichtsrat

Tollkötter  
Justizangestellte

Frau K. Martini

Frankfurt am Main, 31. Jan. 1956  
Gronauerstraße 35 II.

In Sachen

Frau Paula L e s s geb. Levy

Klägerin

gegen

das Deutsche Reich, Freie und Hansestadt  
Hamburg, Sozialbehörde

Beklagte

- Aktenzeichen : 35 A R 12/56 -

kann ich folgende Angaben machen :

In dem Lift der Eheleute Less befanden sich - soweit ich mich heute noch daran erinnern kann - folgende Sachen :

Ein neu aufgearbeitetes Mahagoni-Schlafzimmer, bestehend aus 2 Betten mit Daunenfederbetten, Rosshaar-Matratzen, seidene Steppdecken, 1 Kleiderschrank, 1 Waschtisch und 2 Nachtschränken, 1 Chaiselongue mit Decke, 1 wertvoller Läufer und Bettvorlagen;

ein Tochterzimmer in weiß, ebenfalls Rosshaar-Matratzen, Federbetten, Steppdecken, Kleiderschrank, Nachtschränken, und Frisiertoilette, Bettvorlagen;

ein Herrenzimmer mit Clubstuhl, Bücherschrank und Schreibtisch;

ein Speisezimmer mit Büffet, Kredenz, Ausziehtisch, Stühle und Sessel ( wieviele weiß ich heute nicht genau ), verschiedene Ölgemälde, dazu gehörten ferner ein Perserteppich und mehrere Perserbrücken;

ferner waren darin :

die Praxis-Einrichtung von Herrn Less, Stuhl, Schränke und viele Instrumente;

ein wertvolles Meissener Speiseservice für 12 Personen, ein Kaffee-Service ( soweit ich mich besinnen kann: "Rosenthal"), ebenfalls für 12 Personen,

dann

dann viele wertvolle Aufstellsachen in Kristall und Silber, Silber-Bestecke, Leuchter, Brotschalen und dergl.; dann sehr viel Wäsche !

Bett- und Leibwäsche, Kleider und Mäntel, Schuhe, Herrenanzüge und anderes mehr. Die genaue Zahl kann ich nicht mehr angeben. Dann noch viele Haushaltungsgegenstände aller Art.

Die Goldstücke und -zähne hatte ich selbst eine Zeitlang in Verwahrung.

Ob sie aber auch in de, Lift waren und wieviele es waren, weiss ich leider nicht.

Ich mache diese Angaben nach bestem Wissen und Gewissen. Bestimmt habe ich auch noch manches vergessen.

Sämtliche Gegenstände waren in einem sehr guten Zustand, aber den Wert der Sachen kann ich als Laie nicht angeben.

Frau Katharina M a r t i n i  
Frankfurt a/M  
Gronauerstr.35

Abschrift 1

Deutsche Golddiskontbank  
Nr. 4359/56 La/Schö.

Berlin-Grünwald, den 6. Dez. 1956  
Hohenzollerndamm 122

An das  
Landgericht  
2. Wiedergutmachungskammer  
Hamburg 36  
Sievekingplatz  
Ziviljustizgebäude

Betr.: Az.: 2 Wlk 98/52; RE-Sache Less u.a. / .Dt. Reich u.a.  
Besug: dortiges Schreiben vom 4.12.1956

In den Anlagen übersenden wir je eine Bescheinigung  
in siebenfacher Ausfertigung über die für  
Dr. Jacob Less, Frankfurt/Main,  
Frau Paula Less, " "  
und Ilse Less, " "  
entrichteten Abgaben.

In Übereinstimmung mit dem Wortlaut unserer Bescheinigungen weisen wir darauf hin, daß die uns überwiesenen Beträge dem Konto des Reichswirtschaftsministeriums gutgeschrieben worden sind. Verfügungsberechtigt über das Konto war ausschließlich dieses Ministerium; die Deutsche Golddiskontbank übte nur die Funktion einer kontoführenden Bank aus.

Deutsche Golddiskontbank  
Treuhandverwaltung  
gez. Unterschriften

Abschrift 1

Deutsche Golddiskontbank  
Nr. 4359/56 La/Schö.

Berlin-Grünwald, den 6. Dez. 1956  
Hohenzollerndamm 122

An das  
Landgericht  
2. Wiedergutmachungskammer  
Hamburg 36  
Sievekingplatz  
Ziviljustizgebäude

Betr.: As.: 2 Wk 98/52; NE-Sache Less u.a./Dt.Reich u.a.  
Bezug: dortiges Schreiben vom 4.12.1956

In den Anlagen übersenden wir je eine Bescheinigung  
in siebenfacher Ausfertigung über die für

Dr. Jacob Less, Frankfurt/Main,  
Frau Paula Less, " "  
und Ilse Less, " "

entrichteten Abgaben.

In Übereinstimmung mit dem Wortlaut unserer Bescheinigungen weisen wir darauf hin, daß die uns überwiesenen Beträge dem Konto des Reichswirtschaftsministeriums gutgeschrieben worden sind. Verfügungsberechtigt über das Konto war ausschließlich dieses Ministerium; die Deutsche Golddiskontbank übte nur die Funktion einer kontoführenden Bank aus.

Deutsche Golddiskontbank  
Treuhandverwaltung  
gez. Unterschriften

7. Ausfertigung

An das  
Landgericht  
2. Wiedergutmachungskammer  
H a m b u r g 36  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

In Erledigung Ihres Schreibens vom 4.12.1956

Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind für

Herrn ~~Frau/Fräulein~~ Dr. Jacob L e s s  
früher in Frankfurt/Main, Brentanostr. 10  
am 11.5.1939

RM 58,75 von Deutsche Bank, Filiale  
Frankfurt/Main  
in Worten: Reichsmark Achtundfünfzig 75/100,--

am -----

RM -----  
in Worten: Reichsmark -----

am -----

RM -----  
in Worten: Reichsmark -----

am -----

RM -----  
in Worten: Reichsmark -----

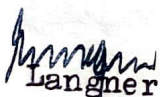
für Umzugsgut an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, für das Konto des Reichswirtschaftsministeriums überwiesen worden.  
Dieses Schreiben dient zur Vorlage bei einem Wiedergutmachungsamt.

Berlin-Grünwald, den 6. Dezember 1956  
Hohenzollerndamm 122

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK  
Treuhandverwaltung

gez. Unterschriften

Aktenmäßig festgestellt:

  
Langner

  
Hoyer

7. Ausfertigung!

An das

Landgericht  
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Siebekingsplatz, Ziviljustizgebäude

In Erledigung Ihres Schreibens vom 4.12.1956

Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind für

Herrn/Frau/Frauen **Paula L e s s e**

Frankfurt/Main, Brentanostr. 10

früher in

**11.5.1939**

am

**RM 90,55**

von Deutsche Bank, Filiale  
Frankfurt/Main

in Worten: Reichsmark

Achtundneunzig 55/100,--

.....

am

**RM** .....

in Worten: Reichsmark

.....

am

**RM** .....

in Worten: Reichsmark

.....

am

**RM** .....

in Worten: Reichsmark

für Umzugsgut an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, für das Konto des Reichswirtschaftsministeriums überwiesen worden.

Dieses Schreiben dient zur Vorlage bei einem Wiedergutmachungsamt.

**6. Dezember 1956**

Berlin-Grünwald, den  
Hohenzollerndamm 122

**DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK**

Treuhandverwaltung

gez. Unterschriften

Aktenmäßig feststellt:

*[Handwritten signatures]*  
**Hoyer**

7. Ausfertigung!

An das

Landgericht  
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sivekingplatz, Ziviljustizgebäude

In Erledigung Ihres Schreibens von 4.12.1956

Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind für

~~Herrn~~ / Fräulein **Ilse L e e s**

früher in Frankfurt/Main, Brentenestr. 10

am 11.5.1958

RM 27,15

von Deutsche Bank, Filiale  
Frankfurt/Main

in Worten: Reichsmark

Siebenundzwanzig 15/100,--

am

RM

in Worten: Reichsmark

am

RM

in Worten: Reichsmark

am

RM

in Worten: Reichsmark

für Umzugsgut an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, für das Konto des Reichswirtschaftsministeriums überwiesen worden.

Dieses Schreiben dient zur Vorlage bei einem Wiedergutmachungsamt.

**6. Dezember 1956**

Berlin-Grünwald, den  
Hohenzollerndamm 122

**DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK**

Treuhandverwaltung

gez. Unterschriften

Aktenmäßig festgestellt:

*[Handwritten signatures]*  
Langner      Hoyet

in aufsteigender Form - befriedigend <sup>hijer.</sup> bezogen.  
 falls sie irgend etwas in dem Richtung' erfahren  
 können, so wäre ich Ihnen für eine kurze Verb.  
 teilung ganz besonders dankbar. In der Richtung  
 der schriftlichen Arbeiten reicht für den jungen  
 Prüfungs ergebnis von erheblicher Art der  
 ist, ist es für mich immer sehr bereichernd,  
 zu wissen, so man sich etwa bewegt wenn man  
 in die unvollständige Prüfungs' steht.

Sie können sich denken, dass unsere Tage etwas  
 von den besorgenden Examen überschattet

Registry

55

19

ermögens

l gebeten,

der Fälle